

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Dienstleistungen

I. Vertragsparteien

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der M Services GmbH und ihrer Geschäftsführerin nachstehend als «Beauftragte» bezeichnet, und ihren Auftraggebern, nachstehend als «Auftraggeberin» bezeichnet.

II. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten ausschliesslich, soweit sie nicht vor Vertragsschluss durch eine oder beide Vertragsparteien schriftlich und ausdrücklich wegbedungen worden sind. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen der Auftraggeberin werden von der Beauftragten nicht anerkannt, es sei denn, die Beauftragte hätte ihre Geltung schriftlich und ausdrücklich zugestimmt. Mit Annahme der Leistung erkennt die Auftraggeberin die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) an.

III. Angebotene Leistungen

- 3.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) finden Anwendung für die von der Beauftragten offerierten und angeboten Dienstleistungen. Sie gelten sowohl für die Mandate der Gesellschaft als auch für die Mandate, welche die Geschäftsführerin persönlich auszuführen hat.
- 3.2 Die Erweiterung sowie Abänderung von Dienstleistungen werden ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Die Erreichbarkeit der Beauftragten und die Ausführung der Dienstleistungen erfolgt an den Wochentagen von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten werden grundsätzlich keine Dienstleistungen angeboten oder ausgeführt; mit Ausnahme von ausserordentlich dringenden Fällen.

IV. Leistung; Sorgfalts- und Treuepflicht

- 4.1 Für die Vertragserfüllung ist der vereinbarte Leistungsinhalt und -umfang einschliesslich aller zur Spezifikation gehörender Unterlagen massgebend. Vertragsänderungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

- 4.2 Die Beauftragte wahrt die Interessen der Auftraggeberin nach bestem Wissen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des allgemein anerkannten Wissensstandes ihres Fachgebietes.
- 4.3 Die Beauftragte ist ohne Weiteres berechtigt, die Besorgung der vertraglichen Leistungen oder Teile davon an selbstständige Dritte zu übertragen.

V. Vertragsschluss und Vertragsänderung

- 5.1 Der Vertrag sowie jegliche Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform.
- 5.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 5.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AVB sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

VI. Haftung, Verjährung

- 6.1 Die Beauftragte haftet für alle Schäden, die sie der Auftraggeberin grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Für fahrlässig Schäden haftet die Beauftragte hingegen nicht. Die Beauftragte haftet für Personenschäden unbeschränkt.
- 6.2 Die Beauftragte haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen, beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer, Zulieferanten) sowie für Substituten wie für ihr eigenes.
- 6.3 Die Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen der 5-jährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 128 OR. Danach entfällt eine Aufbewahrungspflicht für die Akten ohne Weiteres.

VII. Vergütung

- 7.1 Die Beauftragte erhält für die zu erbringende Leistung eine Vergütung nach Zeitaufwand, sofern unter den Parteien nicht schriftlich eine pauschale oder sonst abweichende Vergütung vereinbart wurde.
- 7.2 Die Beauftragte ist berechtigt für das mutmassliche Honorar einen Kostenvorschuss zu verlangen und mit der Ausführung des Auftrages zuzuwarten, bis der Kostenvorschuss geleistet ist oder noch nicht aufgebraucht ist.

- 7.3 Die Rechnungsstellung für die erbrachten vertraglichen Leistungen erfolgt monatlich unter Vorlage der erforderlichen Leistungsausweise und Belege.
- 7.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die Rechnungen innert 20 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig.
- 7.5 Das Recht der Auftraggeberin auf Rückbehalt, Minderung oder Verrechnung der Vergütung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von der Beauftragten ausdrücklich anerkannt.
- 7.6 Die Beauftragte ist berechtigt, mit ihrer Unterschrift bei den Banken die fälligen Rechnungen zu begleichen.
- 7.7 Behindern nicht voraussehbare Umstände oder Ereignisse die Tätigkeit der Beauftragten, teilt die Beauftragte dies der Auftraggeberin mit. Aus der Verzögerung resultierender Mehraufwand ist von der Auftraggeberin zu vergüten.

VIII. Informationspflichten

- 8.1 Die Auftraggeberin informiert die Beauftragte regelmässig über den Fortschritt der Gegenstand der Beratung bildenden Arbeiten und holt erforderliche Informationen und Unterlagen umgehend ein und stellt diese vollumfänglich der Beauftragten zur Verfügung.
- 8.2 Die Beauftragte verpflichtet sich, auf Anfrage der Auftraggeberin während der Geschäftszeiten und mit angemessener Voranmeldung die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren

IX. Geheimhaltung

- 9.1 Die Beauftragte behandelt die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich. Sie sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 9.2 Die Beauftragte bewahrt über sämtliche Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse der Auftraggeberin, die ihr im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung irgendwie zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen.

X. Vollmacht

- 10.1 Die Beauftragte wird von der Auftraggeberin mit Substitutionsbefugnis bevollmächtigt, alle für die Dienstleistung erforderlichen und notwendigen Abklärungen zu

tätigen sowie Auskünfte und Unterlagen einzuholen. Die Institutionen und Vertragspartner werden durch diese Vollmacht verpflichtet die erfragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

10.2 Die Beauftragte wird von der Auftraggeberin mit Substitutionsbefugnis bevollmächtigt, gegenüber Institutionen, Behörden und Ämtern im Namen der Auftraggeberin Erklärungen abzugeben und zu unterzeichnen, Dokumente und Sachen entgegenzunehmen sowie Zahlungen auszuführen und entgegenzunehmen, soweit dies nicht durch Gesetz als höchstpersönliches Recht ausgeschlossen ist.

XI. Gerichtsstand; anwendbares Recht

11.1 Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Auftraggeberin und Beauftragte im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Beauftragten (8835 Feusisberg) zuständig.

11.2 Die Beziehungen der Parteien gelten primär die Vereinbarungen der Parteien sowie die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden AVB, ferner gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Feusisberg, 2023. Die M Services GmbH